

Amts- und Intelligenz-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Welzheim.

Donnerstag,

Nro. 139

28. November 1861.

## Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

### Aussetzung von Preisen für die Fischzucht.

Um der steigenden Entvölkerung unserer Fischwasser und insbesondere der schnellen Abnahme der edleren Fischarten nicht nur möglichst Einhalt zu thun, sondern auch auf baldige Vermehrung der werthvolleren Fischartungen, sowie auf rationellen Betrieb der Fischerei im Lande überhaupt nach Kräften hinzuwirken, werden mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern von der unterzeichneten Stelle wiederholt nachgenannte Preise ausgesetzt: 1) ein Preis von 50 fl. für eine größere künstliche Brutanstalt, welche mit Streckteichen in zweckmäßige Verbindung gebracht ist; 2) ein Preis von 30 fl. für eine künstliche Brutanstalt, mit welcher sich die Befegung offener Fischwasser zur Aufgabe gemacht wird; 3) zwei Preise von je 25 fl. und 4) drei Preise von je 15 fl. für die Aufstellung und Anwendung zweckmäßiger kleinerer Fischbrutapparate. Außerdem werden ausgesetzt: 5) zwei Preise je bis zu 50 fl. für zweckmäßige Einrichtung und rationellen Betrieb der Teichfischerei (in Seg- und Streckteichen). Die Bewerbungen um die Preise 1 bis 4 sind spätestens bis zum 15. Februar 1862 und diejenigen um die Preise 5 bis zum 31. Oktober 1862 einzureichen. Diejenigen Fischzüchter, welche im Jahr 1861 Preise erhalten haben, können für das Jahr 1862 um Preise der gleichen Art nicht wieder als Bewerber auftreten. Die ausgesetzten Preise sollen nur für solche Einrichtungen verwilligt werden, mit denen ein erheblicher Aufwand verbunden ist, so daß die Preise als Beiträge für die Einrichtungskosten erscheinen. Auch muß die Einrichtung, wofür sich um einen Preis beworben wird, zur Belehrung für andere in thunlicher Weise zugänglich gemacht sein. Professor Dr. Rueff in Gohheim ist beauftragt, die Fischzüchter, welche seinen Rath einholen wollen, unentgeltlich zu berathen; auch ist die Centralstelle nicht abgeneigt, auf Ansuchen den Professor Rueff zur persönlichen Berathung der Fischzüchter bei den beabsichtigten Einrichtungen an Ort und Stelle auf Kosten ihrer Kasse abzuordnen, wenn es sich dabei um namhafte Einrichtungen und Anstalten für die Fischzucht handelt. Die Oberämter werden aufgefordert, für alsbaldige Bekanntmachung des Vorstehenden durch die Bezirksintelligenzblätter Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 15. November 1861.

Centralstelle für die Landwirthschaft.  
Für den Vorstand: Doppel.

G m ü n d.

Die K. Pfarrämter werden auf rechtzeitige Vorlage der heurigen Listen über den Gang der Bevölkerung aufmerksam gemacht.  
Den 25. November 1861.

Rönlgl. Oberamt.  
Schemmel.

G m ü n d.

### Brod-Taxe

für die nächsten 8 Tage:

6 Pf. Kernbrod kosten 25 fr.  
6 Pf. schwarzes do. " 23 fr.  
1 Kreuzer-Wecken hat zu wägen  
5 Loth 2 Quant.  
Durchschnittspreis von 1 Str.  
Kernen 2 fl. 10 fr.

Am 27. Novbr. 1861.

Stadtschultheißenamt.  
Köhler.

Sträßdorf,  
Oberamts Gmünd.  
Ungültigkeits-Erklärung eines  
Dienstbuchs.

Daß am 21. Januar 1854 dem  
Friedrich Kuster von Reiprechtis  
ausgestellte und angeblich verlor-  
ren gegangene Dienstbuch wird  
hiemit für ungültig erklärt.

Den 25. Nov. 1861.  
Schultheißenamt.  
Bieg.

### Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.

Da wir uns wegen Mangel  
an Zeit nicht mehr persönlich ver-  
abschieden können, so sehen wir  
uns veranlaßt auf diesem Wege  
für Alles zu danken und allen  
unsern Freunden und Bekannten  
ein herzliches Lebewohl zu sagen.  
Carl Gührer.  
Emilie Gührer,  
geb. Untersee.

G m ü n d.

In der Bierbrauerei z. Lamm  
ist täglich frische Hefe zu haben,  
die Maas zu 6 kr.

S g g i n g e n.

### Etwas für Musik-Freunde.

Am nächsten Samstag den 30. Nov. wird Herr Musik-  
Direktor Steinhardt in Gmünd die neue, 12 Register starke, von  
Hrn. Orgelbauer Schäfer verfertigte Orgel in der Pfarrkirche zu  
Sggingen revidiren. Freunde der Musik sind auf den Nachmit-  
tag des genannten Tages freundlich eingeladen.

### Anacahuita Thee,

neuerdings für Husten-, Brust-, Schwindsucht- und Lungen-  
leiden viel empfohlen, ist ächt bei mir zu haben. Dieses  
obige Holz habe ich zur Bequemlichkeit des Publikums in  
Packeten von 1 1/2 Thlr. und 3 Thlr. Pr. Cour. eingetheilt.  
Aufträge mit Rimeffen versehen führe ich prompt aus. Bitte  
zu frankiren.

N. Horwitz,

Samburg, Kohlshöfen 27.

G m ü n d.

Zu verkaufen.

Einen altdeutschen Ofen hat zu  
verkaufen, Wer? sagt die  
Redaktion.

G m ü n d.

Zwei Mädchen, die im Schlei-  
fen und Ausfügen gewandt sind,  
finden eine Stelle bei  
Gebr. Dehgle & Böhm.

G m ü n d.

Zu vermietthen.

Ein heizbares möblirtes Zim-  
mer ist zu vermietthen. Wo? sagt  
die  
Redaktion.

Heuhach.

Geld auszuleihen.

Bei Unterzeichnetem liegen aus  
der Knauf'schen Pflugschaft gegen

G m ü n d.

### Holzbeifuhr-Afford.

Die Beifuhr des für den Spi-  
talhaushalt nothwendigen Quan-  
tums Brennholz aus den Spital-  
waldungen Benzholz, Schefeler,  
Knauppis, Hespeler und Vogel-  
wald, wird

Freitag den 29. d. Mts.

Vormittags 11 Uhr

auf der Kanzlei der unterzeich-  
neten Stelle im Abstreich verakfor-  
dirt.

Den 22. Nov. 1861.

Hospitalverwaltung  
Bichler.

gefehlte Sicherheit 500 fl. zum Ausleihen parat.

Chr. Beeh.

G m ü n d.

Bücher-Verkauf.

Die neuesten Ausgaben in sehr elegantem Einband von folgenden Werken sind billig zu kaufen. Wo? sagt die Redaktion:

- Schiller's Werke 8 Bände,
- Wielands " 18 —
- Goethe's " 20 —
- Lessing's " 4 —
- Thümmel's " 4 —
- Klopstock's " 5 —
- Platen's " 5 —
- Bürker's " 3 —
- Lenau's " 4 —
- Brochhaus u. Conversations-Lexikon 4 Bände,
- Heyse's Fremdwörterbuch.
- Historisch-geographischer Atlas.

Steinheim bei Heidenheim. Wein-Verkauf.

Aus einem Privateller werden 5 Cimer 1857ger und 1859ger Ausstich-Neckar-Weine dem Verkauf ausgesetzt, und Denjenigen in Parthien oder im Ganzen überlassen, welche innerhalb 14 Tagen das annehmbarste Offert machen. Muster vor dem Fass. Näheres bei Acciser Wiedmann.

G m ü n d. Zu verkaufen.



Ein 3/4 Jahr altes zum Ritt taugliches Eberschwein hat zu verkaufen Joseph Vogt, Bäckermeister.

G m ü n d. Zu verkaufen.

Mehrere Hundert dürre Reibhüscheln hat billig zu verkaufen. Wo? sagt die Redaktion.

Zu verkaufen.

Es ist ein schöner Kunstheerd sammt einem ausgehauenen, großen Stein zu verkaufen bei Rodenhäuser, Schreinermeister in Vorch.

W e l z h e i m.

Zu verkaufen.

Ein halbenghisches, 10 Wochen trächtiges Muttereschwein hat zu verkaufen Baumwirth Weber.

G m ü n d.

Geld auszuleihen.

2000 fl. können zu einem billigen Zinsfuß und gegen gerichtliche Sicherheit bis Lichtmess erhoben werden, Wo? sagt die Redaktion.

G m ü n d.

Verlorenes.

Vier silberne Kaffeelöffel sind am Samstag den 16. d. verloren gegangen. Der Finder wolle solche gegen Belohnung bei der Redaktion d. Bl. abgeben.

G m ü n d.

Ein kleiner Kanonenofen wird zu kaufen gesucht; von wem? sagt die Redaktion.

Ergebnis der Etats-Feststellungen für die 3 städtischen und Stiftungs-Verwaltungen pro 1. Juli 1861/62. Stadtpflege-Stat.

Fortsetzung.

Gelegenheitlich der Etatsberathung brachte Herr Stadtschultheiß weiter vor, daß sich der Feuergraben in der Bleiche hinter der Waldstätter Gasse bis zur Vogelsasse in einem ganz schlechten Zustande befinde und daß daher für dessen Verbesserung gesorgt werden müsse. Die bürgerlichen Collegien waren hiemit einverstanden und haben beschlossen, an die Laubstummeln-Institutverwaltung die Bitte zu richten, auf der Sohle des fraglichen Feuergrabens, soweit dieser durch den Garten der Laubstummeln-Anstalt hindurchgeht, einen mit Platten oder Dielen zu belegenden Rosh anbringen zu lassen und sofort städtischer Seits von der Falle an aufwärts, auf vorläufig 100' Länge, noch im Laufe dieses Jahres den Graben ebenso, und zwar mit 2' Breite herstellen zu lassen.

Schließlich kam die Frage über Abhaltung des allgemeinen schwäbischen Sängersfestes in hiesiger Stadt an Pfingsten 1862, zur Berathung. Das von den beiden hiesigen Liedertänzen gewählte Fest-Comité erbot sich, die sämmtlichen Vorbereitungen zu dem Feste selbst zu übernehmen und stellte daher an die bürgerlichen Collegien nur das Ansuchen um Verwilligung eines Beitrages zu den Kosten der Erbauung einer Festhalle, welche nach den vorgelegten Ueberschlägen auf mindestens 2500 fl. zu stehen kommt. Da der Gesamt-Aufwand sich auf wenigstens 3500 fl. belaufen wird, so hoffte das Comité, die Deckung des über Abzug der Einnahmen sich jedenfalls herausstellenden Deficits durch von der hiesigen Einwohnerschaft zu zeichnende freiwillige Beiträge zu bewerkstelligen. Von den bürgerlichen Collegien wurde mit Rücksicht auf die Bedeutung des fraglichen Festes und auf den nach nunmehriger Eröffnung der Nemsthalbahn zu erwartenden großen Fremdenbesuchs, und zwar vom Gemeinderathe einstimmig und vom Bürgerausschuß mit 8 gegen 3 Stimmen, beschlossen, zu den Kosten der Erbauung der Festhalle einen Beitrag aus der Stadtpflege im Betrage von 1000 fl. zu verwilligen und diese in den heurigen Etat aufzunehmen.

Somit berechnet sich das gesammelte Deficit der Stadtpflege auf 8402 fl., wozu noch das Deficit der Kirchen- und Schulpflege mit 6500 fl. kommt, so daß zu Deckung dieses Gesamt-Bedarfs von 14,902 fl. pro 1. Juli 1861/62 ein Stadtschaden von 15,000 fl. auf die Steuer-Contribuenten unzuliegen beschlossen wurde. Im abgelaufenen Jahre betrug derselbe 11,000 fl., also heuer 4000 fl. mehr. Der disponible aus früheren Erparnissen herrührende Fond der Reserverwaltung der Stadtpflege mit 5140 fl. solle zu Deckung unvorhergesehener außerordentlicher Ausgaben reservirt werden.

Stuttgart, 21. Nov. 210. Sitzung der Kammer der Abgeordneten. Am Ministertisch: Chef des Cultdepartements, Staatsrath v. Goltzer mit Regierungsrath Slicher.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Berichts der staatsrechtlichen Kommission, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. Berichterstatter: Dr. Sarwey; Mitberichterstatter: Probst.

Die Art. 8—11 handeln von der Ehegesetzgebung, bei deren Berathung auch der Justizminister anwesend zu seyn wünscht. Da derselbe heute abgehalten ist, der Sitzung anzutreten, so wendet sich die Kammer zu Berathung der Art. 11—14 von den geistlichen Unterrichtsanstalten.

Art. 11. Die für die Heranbildung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes bestehenden Convikte in Tübingen, Ehingen und Nottweil sind in Absicht auf die dem Bischof zukommende Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der hiedurch bedingten Hausordnung der Oberaufsicht der Staatsgewalt unterworfen. In den übrigen Beziehungen stehen dieselben unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von der Staatsbehörde ab.

Hager, Plank, Sarwey sprechen sich für unveränderte Annahme aus; die Mehrheit der Kommission (v. Camerer, v. Mathes, Probst, v. Riz, Schuler) beantragt, nachdem ein von Probst gestellter Antrag auf Durchstreich des Art. 11 abgelehnt worden war, folgenden Art. 14: Die Convikte in Tübingen, Ehingen und Nottweil stehen in Absicht auf die religiöse Erziehung und Hausordnung unter Leitung des Bischofs. In den übrigen Beziehungen, insbesondere der Aufnahme und Entlassung der Zöglinge stehen dieselben neben dem geordneten bischöflichen Einfluß unter der Leitung des Staats.

Duvernoy: Im Wesentlichen sei er mit diesen Bestimmungen einverstanden, es sei ihm jedoch die Fassung des Abs. 1 nicht klar, sofern man es nicht ersehe, ob der Entwurf die ganze Hausordnung, oder nur soweit sie durch die religiöse Erziehung bedingt sei, der Leitung des Bischofs anheimgeben wolle. Um jede Zweideutigkeit zu entfernen, beantrage er zu sagen: „und der Hausordnung, soweit sie durch letztere bedingt ist.“

Der Antrag der Minderheit auf Annahme des Art. 11 in Verbindung mit dem Amendement Duvernoy's wird genehmigt.

Art. 12. Der Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1842, betreffend die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten u. s. w. angestellten Diener, wird, soweit er sich auf den Vorstand des Wilhelmsstifts bezieht, hiemit außer Kraft gesetzt. Gegenüber der vom Bischof ausgehenden Ernennung der Vorsteher und Repetenten der drei Convikte findet das in dem Art. 4 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes angeführte Recht der Staatsregierung zu Ausschließung mißliebiger Candidaten statt.

Die Annahme des Abs. 1 beantragt die Kommission einstimmig.

Den Abs. 2 beantragt die Mehrheit (v. Camerer, Hager, v. Mathes, Plank, Sarwey, Schuster) gegen Probst und Domkapitular v. Nitz, welche für den Durchstrich desselben sind, in folgender Fassung anzunehmen: „Dem Bischof steht die Ernennung der Vorsteher der drei Konvikte aus der Zahl der an ihrem Sitze angestellten Professoren oder Kirchendiener, sowie die Ernennung der Repetenten an den genannten Lehranstalten zu. Auf diese Ernennung findet das in Art. 4, Absatz 1 des gegenwärtigen Gesetzes angeführte Recht der Staatsregierung zu Ausschließung mitleibiger Kandidaten statt. Die Geltendmachung dieser Rechte bleibt der Regierung auch in dem Fall vorbehalten, wenn ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung in bürgerlicher oder politischer Beziehung derselben unangenehm geworden ist.“

Der Antrag Duvernoy's (Ernennung der Vorsteher und Repetenten durch die Staatsbehörde und Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1842 auf den Wilhelmshofdirektor) wird mit 52 gegen 29 Stimmen abgelehnt.

Hierauf wird der Abs. 1 des Entwurfs angenommen.

Der Antrag v. Probst und v. Nitz auf Durchstrich des Abs. 2 wird abgelehnt und der Antrag der Mehrheit der Kommission genehmigt.

Art. 13. Die dem Bischof zukommende Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen (vgl. Art. 78 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836), sowie in den deren Stelle vertretenden sonstigen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten steht unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt. Die Einführung der vom Bischof bestimmten Katechismen und Religionshandbücher in den bezeichneten Lehranstalten hat von der Staatsbehörde auszugehen.

Die Minderheit (Hager, Plank und Sarwey) beantragt unveränderte Annahme; die Mehrheit dagegen (v. Camerer, v. Mathes, Probst, v. Nitz und Schuster) beantragt, den Art. 13 abzulehnen und an dessen Stelle folgenden Artikel zu setzen: „Der Bischof ist bei der ihm zustehenden Ertheilung des Unterrichts in der katholischen Religion in den Volksschulen, sowie in den deren Stelle vertretenden sonstigen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten an die Vorschriften gebunden, welche im Interesse der einheitlichen Leitung dieser Schulen und Anstalten von der Staatsbehörde gegeben sind. Dasselbe trifft bei anderen öffentlichen Lehranstalten zu, sofern der katholische Religionsunterricht in deren Lehrplan aufgenommen ist.“

Absatz 1 des Entwurfs wird angenommen.

Der zweite Absatz des Entwurfs wird nach dem Antrag der Minderheit genehmigt und damit der ganze Artikel 13 unverändert angenommen.

Art. 14. Gegen einen Lehrer an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem hierin maßgebenden Urtheile des Bischofs wieder die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, kann eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden.

Die Minderheit (Hager, Plank, Sarwey) beantragt, denselben anzunehmen, mit Weglassung der Worte: „hierin maßgebenden.“

Die Mehrheit, bestehend aus den Abgeordneten v. Camerer, v. Mathes, Probst, Domkapitular v. Nitz und dem Abgeordneten Schuster, beantragt: den Art. 14 des Regierungsentwurfs abzulehnen und an dessen Stelle folgenden Art. 14 zu setzen: „Vorträge in der katholisch-theologischen Fakultät der Landesuniversität zu halten wird der Staat einem Lehrer nur dann und so lange gestatten, als von denselben nicht durch die zuständige kirchliche Behörde erklärt ist, daß sie gegen die Grundsätze der katholischen Kirche verstoßen.“

Der Antrag der Minderheit auf Annahme des Entwurfs wird mit 54 gegen 29 Stimmen angenommen.

Die Kammer geht nun zurück auf Art. 8.

Art. 8. Die katholischen Einwohner derjenigen Landestheile in welchen bis jetzt noch die ehemalige vorderösterreichische Gesetzgebung gegolten hat, sind in Zukunft in Ehesachen dem gemeinen Recht der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit

unter den gleichen Bestimmungen, wie die übrigen katholischen Staatsangehörigen, unterworfen.

Die Kommission beantragt unveränderte Annahme. Dom. v. Nitz spricht hierbei seine Verwahrung dagegen aus, daß hiedurch nicht die bisher bestandenen Grundsätze über die Behandlungsweise der ehegerichtlichen Geschäfte bestätigt werden sollen.

Art. 9. Bei kirchlich getrauten Ehen von Katholiken, welche nach der Staatsgesetzgebung ungiltig, nach dem kirchlichen Rechte aber giltig sind, oder umgekehrt, sind zur Verhandlung und Entscheidung von Ehestreitigkeiten, sowie zur Besorgung der sonstigen, auf solche Ehen bezüglichen ehegerichtlichen Geschäfte die in Art. 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1855 genannten bürgerlichen Gerichte zuständig; dieselben haben hiebei nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen der Strafgesetzgebung und im Uebrigen nach den in dem Art. 13 und 18 jenes Gesetzes bezeichneten Grundsätzen und Vorschriften, erforderlichen Falls auch von Amtswegen zu verfahren. Ist eine Ehe vom kirchlichen Gerichte für ungiltig, dagegen vom bürgerlichen Gerichte für giltig erklärt, so finden die Bestimmungen der Art. 15—17 und 20 des gedachten Gesetzes in Zukunft Anwendung.

Die Kommission beantragt mit allen Stimmen gegen die eine des Domkapitulars v. Nitz, dem Art. 9 folgende Fassung zu geben: „Bei kirchlich getrauten Ehen zwischen zwei Katholiken sind in denjenigen Fällen, in welchen die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe nach einem von dem kirchlichen Gesetze abweichenden Staatsgesetze in Frage steht, die in Art. 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1855 genannten bürgerlichen Gerichte zuständig. Dieselben haben in diesen Fällen nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen der Staatsgesetzgebung und im Uebrigen nach den in dem Art. 13 und 18 jenes Gesetzes bezeichneten Grundsätzen und Vorschriften, erforderlichen Falls von Amtswegen, zu verfahren. Auf eine von dem Civilgerichte in Widerspruch mit dem kirchlichen Gesetze für gültig erklärte Ehe finden die Art. 13, 15 bis 17 und 20 des gedachten Gesetzes Anwendung.“

Der Art. 9 wird sofort nach dem Antrag der Mehrheit angenommen.

Hohenheim. Der Besuch der hiesigen land- und forstwirtschaftlichen Akademie durch Studierende ist in diesem Winter ein sehr erfreulicher zu nennen; die Gesamtzahl derselben beträgt 161, wovon 124 Landwirthe, 37 Forstwirthe, und befinden sich unter Ersteren 42 Inländer und 82 Ausländer. Es ist dieß die höchste Ziffer, die seit dem 43jährigen Bestehen der Lehranstalt vorgekommen und das Doppelte der Anzahl von Studierenden hier im Winter 1841—42. Von 1843 an hat überhaupt, wenige Jahre ausgenommen, in denen ein geringerer Besuch außerordentlichen Ereignissen, wie einer Kriegsbereitschaft zuschreiben sein mochte, die Zahl der Studierenden hier immer über 100 sich belaufen, und war die der neuesten Ziffer nächstkommende die des vorigen Winterhalbjahrs mit 150, während sie im vergangenen Sommer 130 betragen hat.

Vor dem Schwurgerichte in Weimar stand kürzlich ein fünfzehnjähriger Knabe aus Toba, schlecht erzogen und ein Thierquäler. Er hatte einen Hund an einem Baume in die Höhe gezogen, demselben den Leib aufgeschnitten und dem noch lebenden Thiere das Fell abgezogen; darüber war er von einer Frau (Wittve) betroffen und zur Rede gesetzt worden und dieß ärgerte den jugendlichen Böfewicht so, daß er der Frau drohte, er werde es ihr gedenken. Gesagt, gethan; er legte in dem Hofe der Wittve ein Feuer an und 9 Wohnhäuser und 20 Wirtschaftsgebäude wurden ein Opfer der Flammen. Acht Jahr Arbeitshaus ist die Strafe für den Verbrecher.

Wien, 17. Nov. Ein frecher Raubversuch wurde gestern Abend um 8 Uhr in der Plankengasse im Hause Nr. 1061 bei dem Uhrmacher Joh. Rettich gemacht. Dieser hatte nämlich sein Verkaufsgewölbe, welches auch in der Hausflur einen Eingang hat, auf der Gassenseite bereits gesperrt und beschäftigte sich eben mit der Ordnung seines Uhrenlagers, als plötzlich zwei gut gekleidete Männer eintraten, von denen der Eine schnell den Uhrmacher, der eben eine gebückte Haltung angenommen hatte, am Nacken faßte, während der andere ihm mit einem mit Vogelleim bestrichenen Leinwandstück den Mund zu verkleben suchte. Glücklicherweise befand sich aber im Hintergrunde des Gewölbes der

Lehrjunge, welchen die Räuber bei ihrem Eintritte nicht bemerkten, und der sogleich Lärm schlug. Hr. Rettich entwand sich den Händen der Eindringlinge, welche nun schnell zu entweichen suchten, was auch einem derselben gelang. Der zweite wurde jedoch von der herbeigeeilten Menge im Neuburgerhof festgenommen und in das Gewölbe zurücktransportirt. Derselbe, ein anscheinend ganz seiner Herr, fragte seine Verfolger, was man denn mit ihm vorhabe, er wisse nicht, was es da gebe. Mit dem Lehrjungen confrontirt; wurde er als einer der Thäter erkannt und seine mit Leim beschmutzten Finger verriethen bald den unschuldigen Schelm. Er wurde sofort zur Polizeidirektion gebracht. Wie man vernimmt, wurde noch in der nämlichen Nacht der zweite Thäter von der Sicherheitsbehörde zu Stande gebracht.

Bern, 25 Nov. Der Bundesrath hat beschlossen, wegen der neuerlichen Gebiets-Verletzung an der Genfer Grenze von Frankreich Genugthuung zu verlangen.

Paris, 22. Nov. Die „Patrie“ bringt einen Artikel über die Unmöglichkeit einer Entwaffnung Frankreichs und sagt: Gegenüber Oesterreich, Italien, England und Preußen, welche nicht entwaffnen können oder wollen, würde Frankreich, ohne freiwillig seinem Rang zu entsagen, nicht entwaffnen können; der einzige Ausweg ist, die Beurlaubungen zu vermehren und zu verlängern.

Paris, 24. Nov. Der Moniteur enthält ein Dekret, durch welches die Erhebung von Steuern beim Eintritt in die Börse sofort aufgehoben wird.

Turin, 23. Nov. Die Interpellation über die römische Frage ist auf den 2. Dez. angesetzt worden. General Cialdini ist mit dem Ministerium ausgesöhnt und behält das Commando des in Bologna stationirten 4. Armeekorps.

Konstantinopel, 9. Nov. Prinz Izzedin ist unwohl, der älteste Sohn Abdul Medschids ist in Ungnade. Eine von seinen Haremsdamen ist vor kurzer Zeit entbunden worden, und die dabei dienende christliche Hebamme wurde mit sechzigtausend Piaſtern (!) belohnt. Mehrere Palastbeamten wurden aus dem Palaste verwiesen; die Haremschönen des Großherrs selbst machen seit einiger Zeit wieder bedeutende Einkäufe von Schmuck und Equipagen; die Soldateska wird jeden Tag brutaler; die Polizei jede Stunde, im Widerspruche mit den noch bestehenden Kapitulationen, rücksichtslos, und der „gebildetste“ Türke in seinen Bitten, ihn von der höchsten Reichsmürde zu entheben, immer dringender. Eine unter der hiesigen Bevölkerung verbreitete Sage bezeichnete einen greisen Astrologen als den Verkünder mancher wichtigen Ereignisse. Unter Anderm soll er auch Abdul Medschids Todesjahr schon bei dessen Thronbesteigung vorausgesagt haben, und seine Prophezeiung pünktlich eingetroffen sein; ebenso habe er vor Jahren schon Abdul Aziz selbst dessen glückliche Thronbesteigung vorhergesagt. Bald nach seinem Regierungsantritt erinnerte sich nun der neue Herrscher dieses Propheten, verfügte sich abermals zu ihm, und wollte von ihm die Dauer seiner Regierung erfahren. Um keinen Preis war damals der Alte zu bewegen, etwas darauf Bezügliches zu äußern; doch soll er, wie jetzt behauptet wird, einiges den großherrlichen Palast Betreffende mit Bestimmtheit prophezeit haben, was nun bereits wirklich eingetroffen ist. Aus diesem Anlaß soll der Großherr nun den Alten neuerdings bestürmt haben, ihm die Dauer seiner Regierung zu sagen, und endlich den lakonischen Spruch: „Neun Monate!“ vernommen haben. So erzählt man sich: Thatsache aber ist, daß dieser Prophet, ein greiser griechischer Priester, derzeit die Ehre genießt, im Palast von Dolmabagdsche zu wohnen, wo er frei umhergehen und Besuche empfangen kann, den Palast aber unter keiner Bedingung verlassen darf. Gestern hatte sich das Gerücht verbreitet: Murrad Effendi, ältester Sohn Abdul Medschids, sei exilirt, und werde auf eine der Inseln des Archipels gehen. Ein bezeichnender Zug ist auch, daß gegenwärtig Niemand mehr das Bildniß Abdul Aziz kaufen will.

New-York, 14. Nov. Die Bundesflotte hat nach vierstündigem Bombardement des Eingangs von Portroyal (südlich von Charleston) zwei Forts mit 43 Kanonen genommen. 15,000 Bundestruppen sind gelandet und haben Beaufort (auf einer Insel in der Bucht von Portroyal) eingenommen.

New-York, 14. Nov. Offizielle Berichte melden, daß die

Flotte am 7. die Beschießung von Port-Royal begonnen hat. Der Kampf dauerte 4 Stunden, worauf die Sonderbündler die Forts verließen und sich in größter Eile zurückzogen. Die Bundestruppen bemächtigten sich darauf zweier Forts, 43 Kanonen, verschiedenen Kriegsmaterials und wichtiger Papiere. Den folgenden Tag setzte die Bundesarmee 15,000 Mann ans Land, welche zu Beaufort feste Stellung nahmen, das fast gänzlich zerstört war. Ebenso sind die benachbarten Pflanzungen ganz zerstört. Eine große Anzahl Neger kommt im Bundeslager an. Die Verluste des Kampfes werden auf 8 Bundestruppen und 100 Sonderbündler angegeben. 4 Schiffe sind entweder verloren gegangen oder konnten wegen des Sturms bis jetzt nicht einlaufen. Beaufort wird die Basis der künftigen Operationen sein. Man glaubt, es werde daselbst sofort ein Bundessteuereinnahmer eingesetzt und der Hafen dem Handel eröffnet werden.

Die Russen haben nach einem kurzen Kampf mit den Japanesen die Insel Sinta besetzt: sie ist 30 Meilen lang, 15 breit, liegt mitten in der Straße von Korea und bildet den Schlüssel zu dem japanesischen Meer.

In New-York macht die Ermordung eines Israeliten, Sigmund Feliner aus Mainz, viel von sich reden.

(Aus dem Rudolstädter Beobachter.)

Ein ächter Volkskalender, welcher bei uns noch wenig bekannt ist, obgleich er in mehr als 100,000 Exemplaren sich verbreitet hat, und welcher um seines kernigen und gesunden Inhalts willen wohl verdient, auch von unserem Volke fleißig gelesen zu werden, ist der bei S. G. Geiger in Lehr, und zwar in diesem Jahre nun zum 62sten Male erscheinende „Des Lehrers hinkenden Boten neuer historischer Kalender für den Bürger und Landmann.“ Sein Inhalt ist außerordentlich reichhaltig. Er bringt ernste und heitere Geschichten in Menge, auch einen Ueberblick der neuesten Weltbegebenheiten, ist mit vielen Illustrationen und köstlichen Späßen gespickt, und was wir besonders loben müssen, er weiß den rechten Volkston, wie kaum ein anderer seiner Better, zu treffen. Wir sind überzeugt daß der muntere „Hinkende Bote“ auch bei uns, wo er Einlaß findet, bald ein willkommener Hausfreund werden wird.

Bei Paul Neff in Stuttgart ist erschienen und bei G. Schmid in Gmünd zu haben;

## Amts-Kalender

für  
Ortsvorsteher, Rathschreiber und Orts-  
Steuerbeamte

des  
Königreichs Württemberg

auf  
1862.

Herausgegeben  
von

Friedrich Frisch,  
Schultheiß in Unterheimbach.  
Zweiter Jahrgang.

Preis 24 kr.

Brauchbar und praktisch zeichnet sich dieser Kalender, dessen erster Jahrgang mit allem Beifall aufgenommen wurde, neben seinem zweckmäßigen Inhalt, namentlich noch dadurch aus, daß er vermöge seiner ganzen Einrichtung auch zugleich als schöne Schreibunterlage benützt werden kann.

Frankfurter Cours vom 25. Novbr. 1861.

Ristolen	9 fl. 37—38 fr.
Preussische Friedrichsd'or	9 fl. 54—55 fl.
Zwanzigfrankenstücke	9 fl. 18—19 fr.
Holl. Zehnguldenstücke	9 fl. 41—42 fr.
Randdukaten	5 fl. 32—33 fr.
Englische Sovereigns	11 fl. 43—47 fr.

Redaktion, Druck und Verlag von Fr. Löhner.

Dem heutigen Blatte sind die Nevierpreise pro 1862 des R. Forstamts Lorch beigelegt.